

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

Aktenvortrag

Strafrecht

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Hannelore Huber

Rechtsanwältin

Tannenweg 12 - 60437 Frankfurt am Main - Telefon 069 / 25971634

17.09.2021
- 03/27/A -

Aktenvermerk

Heute habe ich Herrn

Daniel Marlow, Kiefernweg 77, 65933 Frankfurt am Main,

in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I aufgesucht. Herr Marlow befindet sich dort aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13.09.2021, Az.: 78 Gs 316/21 in Untersuchungshaft. Ihm wird vorgeworfen, am 13.09.2021 als sogenannter „Geisterrfahrer“ auf der Bundesautobahn A 5 absichtlich einen Unfall herbeigeführt zu haben mit dem Ziel, sich selbst und die Insassen des anderen Fahrzeugs zu töten.

Herr Marlow wird bereits durch Herrn Rechtsanwalt Pieper verteidigt. Dieser wurde ihm als Pflichtverteidiger beigeordnet. Herr Marlow möchte nunmehr, dass ich ihn ebenfalls verteidige. Er meint, er brauche mehr als einen Anwalt. Er wolle aus der Haft heraus, man könne ihm nichts nachweisen. Schließlich mache er keine Angaben mehr zur Sache und habe nichts unterschrieben. Außerdem habe seine Freundin ihn gestern in der Justizvollzugsanstalt besucht und ihm gesagt, dass sie es nochmal mit ihm versuchen wolle. Sie habe ihm auch erzählt, dass sich in seiner Post eine Einladung zu einem beruflichen Vorstellungsgespräch am 30.09.2021 befunden habe. Da wolle er hin und er wolle auch weiterhin Auto fahren. Schließlich habe er nur einmal einen Fehler gemacht.

Ich habe Herrn Marlow zugesagt, das Mandat zu übernehmen und ihn darauf hingewiesen, dass ich zunächst Akteneinsicht benötige, um ihn sachgerecht verteidigen zu können und um zu prüfen, ob und wie er sich strafbar gemacht habe, mit welcher Strafe er gegebenenfalls zu rechnen habe, ob er seine Fahrerlaubnis behalten und was gegen den Haftbefehl unternommen werden könne. Ein weiterer Besprechungstermin wurde für den 23.09.2021, 10:00 Uhr in der Justizvollzugsanstalt vereinbart.

Huber
(Huber)

*K O P I E N aus der Ermittlungsakte 3127 Js 44897/21
der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main*

**Polizeipräsidium Frankfurt am Main
Kriminaldauerdienst**

Frankfurt am Main, den 13.09.2021

1. Fachkommissariat

Vorgangsnummer: **202101579-859**

EINSATZBERICHT:

Tatzeit: 13.09.2021, circa 03:30 Uhr
Tatort: Autobahn A 5, Ausfahrt Frankfurt-Niederrad
Straftat: versuchter Mord u.a.

Geschädigte Person:

1.)

Name: **Geyer, geb. Adler**
Vorname: Birgit
Geburtsdatum / -ort: 07.11.1988 / Frankfurt am Main
Straße: Petersstraße 12
PLZ / Ort: 60313 Frankfurt am Main

2.)

Name: **Geyer**
Vorname: Harry
Geburtsdatum / -ort: 18.09.1988 / Frankfurt am Main
Straße: Petersstraße 12
PLZ / Ort: 60313 Frankfurt am Main

Beschuldigte Person:

Name: **Marlow**
Vorname: Daniel
Geburtsdatum / -ort: 19.01.1973 / Frankfurt am Main,
Straße: Kiefernstraße 77
PLZ / Ort: 65933 Frankfurt am Main

Am 13.09.2021 um 03:32 Uhr erhielten wir (KHK Starke / KHK Tetzlaff) durch die Leitstelle folgenden Einsatz:

„Bundesautobahn A 5 Höhe Autobahnausfahrt Frankfurt-Niederrad, Frontalzusammenstoß zweier Pkw“.

Wir trafen um 03:40 Uhr am Einsatzort ein. Kurz vor der Autobahnausfahrt Frankfurt-Niederrad, Fahrtrichtung Norden, befanden sich das Fahrzeug der Geschädigten Birgit und Harry Geyer, ein Pkw VW Polo, amtliches Kennzeichen F - BH 1988, sowie das Fahrzeug des Beschuldigten

Marlow, ein Pkw Opel Corsa, amtliches Kennzeichen F - DM 2077. Vor Ort waren bereits ein Fahrzeug der Feuerwehr, zwei Rettungswagen und ein Notarzt. Die Geschädigten Geyer sind bei dem Unfall augenscheinlich schwer verletzt worden. Sie wurden bei unserem Eintreffen bereits im Rettungswagen versorgt. Der Beschuldigte Marlow blieb unverletzt. Beide Pkw sind bei dem Unfallgeschehen schwer beschädigt worden.

Die Geschädigte Birgit Geyer war nicht vernehmungsfähig. Der Geschädigte Harry Geyer konnte noch im Rettungswagen nach vorheriger Zeugenbelehrung einer Erstbefragung vor Ort unterzogen werden. Er stand zwar sichtbar unter der Einwirkung des Geschehens, konnte den Fragen aber folgen und war jederzeit klar und orientiert.

Harry Geyer gab an, er sei gemeinsam mit seiner Frau auf der nur schwach befahrenen und völlig dunklen Autobahn unterwegs gewesen. Seine Frau habe hinten im Wagen geschlafen. Plötzlich habe er unmittelbar vor sich das Auto des Beschuldigten bemerkt. Dieses sei zunächst ohne Licht unterwegs gewesen. Das Licht sei plötzlich angegangen, dann sei es auch schon zum Zusammenstoß gekommen.

Beide Geschädigten wurden sodann mit dem Rettungswagen in das Universitätsklinikum Frankfurt am Main gebracht. Die Autobahn war zu diesem Zeitpunkt nur schwach befahren. Ein Abschleppdienst zum Abtransport der beiden vom Unterzeichner als Beweismittel sichergestellten Pkw wurde verständigt. Die Fahrzeuge wurden in der Folgezeit abtransportiert. Der Sachschaden am Pkw der Geschädigten Geyer dürfte mindestens 10.000,00 Euro betragen.

Der Sachverständige Müller von der DEKRA wurde mit der Erstellung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens beauftragt.

Der Beschuldigte wurde vorläufig festgenommen und zur Dienststelle im Polizeipräsidium transportiert. Dort wurde ihm ermöglicht, die Liste des anwaltlichen Notdienstes einzusehen und einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Der Beschuldigte rief daraufhin Herrn Rechtsanwalt Pieper an, der nach circa 30 Minuten im Polizeipräsidium erschien. Der Beschuldigte machte vor Ort bei seiner Beschuldigtenvernehmung nach Belehrung keine Angaben zur Sache.

Nach Auskunft der Führerscheinstelle ist der Beschuldigte im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Herrn Staatsanwalt Möller, soll der Beschuldigte dem Ermittlungsrichter zwecks Erlasses eines Haftbefehls vorgeführt werden.

Tetzlaff

Tetzlaff, KHK

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass die Angaben des Polizeibeamten im Einsatzbericht zutreffend sind. Weiter ist davon auszugehen, dass der Geschädigte Harry Geyer und der Beschuldigte Marlow jeweils ordnungsgemäß belehrt wurden, die Sicherstellung der Pkw und die vorläufige Festnahme des Beschuldigten ordnungsgemäß erfolgten und die Vorschriften über die Beziehung eines Verteidigers eingehalten wurden.

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
Kriminaldauerdienst
1. Fachkommissariat
Vorgangsnummer: 202101579-859

Frankfurt am Main, den 13.09.2021

Vermerk:

Eine Nachfrage im Universitätsklinikum Frankfurt am Main ergab, dass sich die Eheleute Geyer dort in intensivmedizinischer Behandlung befinden. Beide sind bei dem Unfall schwer verletzt worden. Ihr Zustand ist jedoch stabil, Lebensgefahr besteht nicht. Die Geschädigte Birgit Geyer hat auf telefonische Anfrage nach vorheriger Zeugenbelehrung erklärt, dass sie im Zeitpunkt des Unfalls auf der Rückbank des Pkw gesessen und geschlafen habe und daher keine Angaben zum Unfallhergang machen könne. Der Geschädigte Harry Geyer ist nach Auskunft der behandelnden Ärzte vernehmungsfähig und kann in der Klinik befragt werden.

Tetzlaff

Tetzlaff, KHK

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass die Angaben im polizeilichen Vermerk zutreffend sind, die Zeugenbelehrung der Geschädigten Birgit Geyer ordnungsgemäß erfolgte und ordnungsgemäße Schweigepflichtsentbindungen seitens der Geschädigten Harry und Birgit Geyer vorlagen.

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
Kriminaldauerdienst
1. Fachkommissariat
Vorgangsnummer: 202101579-859

Frankfurt am Main, den 13.09.2021

Zeugenvernehmung:

Name: **Geyer**
Vorname: Harry
Geburtsdatum/-ort: 18.09.1988 / Frankfurt am Main
Straße: Petersstraße 12
PLZ/Ort: 60313 Frankfurt am Main

Nach Belehrung über seine Rechte und Pflichten als Zeuge gibt Herr Harry Geyer folgende Angaben zu Protokoll:

Zur Person:

„Mein Name ist Harry Geyer, ich bin 32 Jahre alt, von Beruf Versicherungskaufmann und wohnhaft in Frankfurt am Main. Mit dem Beschuldigten bin ich weder verwandt noch verschwägert, ich kenne ihn gar nicht.“

Zur Sache:

„Wir waren zu zweit im Auto auf der Bundesautobahn A 5 unterwegs. Im Auto saßen meine Ehefrau und ich. Sie saß auf der Rückbank hinter mir und ich meine, dass sie schlief, als es zu dem Unfall kam. Ich fuhr mit etwa 100 km/h auf dem rechten Fahrstreifen. Es war kaum Verkehr auf der Autobahn und dunkel. Kurz vor der Ausfahrt Frankfurt-Niederrad ging es dann blitzschnell. Ich konnte urplötzlich erkennen, dass ein Pkw - wie aus dem nichts kommend - entgegengesetzt auf meiner rechten Fahrspur fahrend auftauchte. Ich hatte diesen Falschfahrer vorher nicht bemerkt. Er muss wohl zunächst ohne Licht gefahren sein. Da es dunkel war, konnte man ihn nicht sehen. Ich erkannte den anderen Pkw erst, als bei ihm ganz kurz vor dem Zusammenstoß doch noch das Licht eingeschaltet wurde. Da war es aber auch schon zu spät. Ich bremste zwar noch und begann nach links auszuweichen, aber der Zusammenstoß war letztlich nicht mehr zu vermeiden. Der andere Pkw fuhr jedoch wegen meines Ausweichmanövers nicht frontal in unseren Pkw, sondern nur in dessen Beifahrerseite. Hätte der entgegenkommende Pkw-Fahrer nicht noch vor der Kollision das Licht angeschaltet, hätte ich ihn wahrscheinlich gar nicht bemerkt und es wäre zu einem Frontalzusammenstoß gekommen.“

aufgenommen:

Tetzlaff
Tetzlaff, KHK

selbst gelesen und genehmigt:

Harry Geyer
Harry Geyer

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge ordnungsgemäß belehrt wurde und die Zeugenvernehmung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Amtsgericht Frankfurt am Main

Geschäftsnummer 78 Gs 316/21

(bitte bei allen Schreiben angeben)

Frankfurt am Main, den 13.09.2021

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Timpe als Ermittlungsrichter
Justizangestellte Bremer als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ermittlungsverfahren

gegen Daniel Marlow, geboren am 19.01.1973 in Frankfurt am Main, wohnhaft Kiefernstraße 77, 65933 Frankfurt am Main, Deutscher, ledig,

wegen versuchten Totschlags

Es erschien - vorgeführt - der Beschuldigte und als Verteidiger Rechtsanwalt Pieper.

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Vom Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung wird abgesehen.

Der Beschuldigte erklärt:

„Vor einigen Monaten habe ich meine Arbeitsstelle verloren, weil die Firma insolvent geworden ist. Seitdem habe ich mehr als 30 Bewerbungen geschrieben, auf die meisten aber gar keine Reaktion erhalten. Im Übrigen gab es nur Absagen. Am letzten Wochenende hat nun auch noch meine Freundin mit mir Schluss gemacht. Sie meint, ich sei ein Versager, weil ich keinen Job habe und kein Geld. Mein Vermieter droht mir, mich rauszuschmeißen, wenn ich meine Miete nicht zahle. Ich bin mit drei Monatsmieten im Rückstand.

Gestern Nacht bin ich dann aus Langeweile ziellos mit dem Auto herumgefahren. Ich weiß nicht, was in meinem Kopf vorgegangen ist. Jedenfalls wollte ich nicht mehr leben. Ich fuhr daher Richtung Autobahn A 5 und bin dann auf diese Autobahn aufgefahren. Dabei habe ich das Licht an meinem Auto ausgeschaltet. Ich wollte mein Leben beenden und es war mir vollkommen egal, dass bei einem Zusammenstoß auf der Autobahn mit einem entgegenkommenden Pkw auch andere Menschen ums Leben kommen könnten. Ich wusste, dass mir entgegenkommende Pkw nicht damit rechnen würden, dass ein unbeleuchteter Pkw auf der Autobahn auf sie zufahren würde. Deshalb war für mich auch klar, dass ein entgegenkommendes Fahrzeug meinen Pkw in unbeleuchtetem Zustand zu spät bemerken würde, um einen Frontalzusammenstoß vermeiden zu können.

Ich bemerkte auch bereits nach kurzer Zeit, dass mir in einiger Entfernung mehrere Pkw auf der Autobahn entgegenkamen. Ich fuhr daher zunächst ohne Licht auf der - aus meiner Sicht rechten - Standspur und beschleunigte sodann auf den ersten der herannahenden Pkw zu. Als dieser Pkw noch etwa 500 m entfernt war, fuhr ich plötzlich auf die - aus meiner Sicht - linke Spur, sodass mir der andere Pkw nun auf der - für ihn - rechten Spur in der mir entgegengesetzten Richtung entgegenkam. Ich wollte in diesem Moment definitiv mein Leben beenden. Ob die Personen in

dem anderen Pkw bei einem Frontalzusammenprall getötet oder verletzt würden, war mir in diesem Augenblick egal. Kurz vor dem Aufeinandertreffen kam mir jedoch urplötzlich der Gedanke, dass ich mein Leben nicht einfach so wegwerfen und dadurch auch noch das Leben fremder Menschen gefährden darf. Ich schaltete deshalb mein Pkw-Licht schnell wieder ein, um den entgegenkommenden Fahrer auf mich aufmerksam zu machen und ihm hierdurch die Möglichkeit zum Ausweichen zu geben. Ich ging davon aus, dass hierdurch der Unfall noch würde vermieden werden können. Der andere Fahrer versuchte auch noch, nach - aus seiner Sicht - links auszuweichen. Dies gelang ihm aber nicht vollständig, sodass es doch zu einer - allerdings eher seitlichen - Kollision kam. An mehr kann ich mich nicht erinnern.

Eigentlich möchte ich doch nichts zu dem Unfall sagen. Ich widerrufe meine soeben gemachten Angaben.“

Rechtsanwalt Pieper erklärt:

„Mein Mandant und ich widersprechen ausdrücklich der Verwertung der bisher gemachten Angaben.“

Timpe
Richter am Amtsgericht

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben
- Unterschrift verweigert -

Bremer
Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde Rechtsanwalt Pieper dem Beschuldigten als Verteidiger beigeordnet und gegen den Beschuldigten Marlow der nachfolgend abgedruckte Haftbefehl erlassen. Der Beschuldigte wurde sodann ordnungsgemäß in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I überstellt.

Kopie

Amtsgericht Frankfurt am Main

Geschäftsnummer: 78 Gs 316/21

(bitte bei allen Schreiben angeben)

Frankfurt am Main, den 13.09.2021

Haftbefehl

Gegen den Beschuldigten

Daniel Marlow,

geboren am 19.01.1973 in Frankfurt am Main,
wohnhaft Kiefernstraße 77, 65933 Frankfurt am Main,
Staatsangehörigkeit deutsch, ledig,

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig,

am 13.09.2021 in Frankfurt am Main

versucht zu haben, einen Menschen zu töten.

Dem Beschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Tattag gegen 03:30 Uhr befuhr der Beschuldigte mit seinem Pkw Opel Corsa, amtliches Kennzeichen: F - DM 2077, die Bundesautobahn A 5 im Bereich der Autobahnausfahrt Frankfurt-Niederrad entgegen der Fahrtrichtung, ohne an seinem Fahrzeug das Licht einzuschalten. Dabei steuerte er seinen Pkw gezielt auf das ihm auf derselben Fahrspur entgegenkommende Fahrzeug der Eheleute Geyer, einen Pkw VW Polo, amtliches Kennzeichen: F - BH 1988, zu. Der Fahrzeugführer Harry Geyer konnte dem Pkw des Beschuldigten nicht mehr ausweichen, sodass es zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge kam. Der Beschuldigte hatte die Absicht, sich selbst und die Eheleute Geyer durch einen Frontalzusammenstoß ihrer Pkw zu töten. Da es infolge eines vom Zeugen Harry Geyer mit seinem Pkw in letzter Sekunde eingeleiteten Ausweichmanövers lediglich zu einer Kollision im Bereich der Beifahrerseite des Pkw der Eheleute Geyer kam, überlebten diese schwerverletzt den Unfall.

Diese Handlung ist mit Strafe bedroht als Verbrechen nach §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus: den Aussagen der Zeugen Harry Geyer und KHK Tetzlaff. **Es besteht gegen ihn der Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO.**

Timpe

Richter am Amtsgericht

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 15.09.2021

Kriminaldauerdienst

1. Fachkommissariat

Vorgangsnummer: 202101579-859

Vermerk:

1. Der DEKRA-Sachverständige Müller teilte heute die Ergebnisse seines Unfallrekonstruktionsgutachtens vorab telefonisch mit. Demnach hatte der Pkw Opel Corsa beim Aufprall auf den Pkw VW Polo eine Geschwindigkeit von mindestens 140 km/h. Bremsspuren für den Pkw Opel Corsa sind auf der Fahrbahn nicht zu erkennen. Der Pkw VW Polo hatte bei dem Aufprall eine Geschwindigkeit von 70 km/h, es sind starke Bremsspuren sichtbar. Es ist zudem zu erkennen, dass der Fahrer des Pkw VW Polo vor dem Zusammenstoß versucht hatte, den Pkw nach links zu lenken. Daher ist auch nur die Beifahrerseite des VW Polo beschädigt worden. Der Unfall war anhand der vorhandenen Daten für den Fahrer des Pkw VW Polo beim Erkennen der Gefahrensituation nicht mehr zu vermeiden. Bei einem Frontalzusammenstoß der beiden Fahrzeuge, also ohne das Ausweichmanöver des VW Polo, wäre der VW Polo vollständig zerstört worden.
2. Auf Nachfrage im Universitätsklinikum Frankfurt am Main wurde erneut bestätigt, dass die Geschädigten Birgit und Harry Geyer ihren behandelnden Arzt Dr. Brückner von der Schweigepflicht entbinden. Dr. Brückner teilt mit, dass beide Geschädigten durch den Unfall ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades erlitten haben. Der Geschädigte Harry Geyer erlitt darüber hinaus infolge des Unfalls ein Kopfplatzwunde, die mit 4 Stichen genäht werden musste, eine Fraktur der rechten Schulter sowie einen Bruch des linken Schienbeins. Die Geschädigte Birgit Geyer erlitt aufgrund der Fahrzeugkollision eine Fraktur des Sprunggelenks des rechten Fußes und einen Anriss der Milz, der operativ behandelt werden musste. Beide Geschädigte werden noch einige Tage stationär behandelt und dann nach Hause entlassen werden. Die Verletzungen werden nach jetzigem Stand folgenlos ausheilen.
3. Die Akte wird mit diesem Ermittlungsstand an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gesandt.

Tetzlaff

Tetzlaff, KHK

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass die Angaben in dem Vermerk vom 15.09.2021 zutreffend sind und sich aus dem schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Müller keine weiteren Erkenntnisse ergeben.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht umfassend zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **23.09.2021**. Auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen ist - gegebenenfalls hilfsgutachterlich - einzugehen. Es sollen auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Der Sachverhalt ist darzustellen. Wird ein Antrag an ein Gericht empfohlen, so ist dieser auszuformulieren.
2. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist so ist eine Prognose zur Beweislage (Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Aktenvermerk vom 17.09.2021 dokumentierten Angaben hinausgehen.
3. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Ladungen, Zustellungen etc.) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
 - nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - gegebenenfalls erforderliche Strafanträge ordnungsgemäß gestellt wurden und
 - der Bundeszentralregisterauszug und der Fahrerlaubnisregisterauszug des Mandanten keine Eintragungen aufweisen.
4. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen. Die §§ 20, 21, 227, 240, 303, § 315 b Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB, Straftaten außerhalb des StGB sowie Ordnungswidrigkeiten sind **nicht** zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung (§§ 73 - 76 b StGB, 111 b - 111 q StPO) sowie über die audiovisuelle Vernehmung des Beschuldigten sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.
5. Frankfurt am Main liegt im Bezirk des Amts- und des Landgerichts Frankfurt am Main sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.